

16. Mai 2024
Einwohnerversammlung

Windenergie

Präsentation „Aktueller Sachstand“

Aussprache

Anmerkung (1):

Der Ortsgemeinderat unterstützt (mehrheitlich) die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Installation von **Windenergieanlagen** und **Freiflächenphotovoltaikanlagen** in der eigenen Gemarkung. Gleichzeitig versetzen die hierdurch erzielten Einnahmen die Ortsgemeinde Siesbach in die Lage, den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels und des Wärmewandels wirkungsvoll begegnen zu können, ohne die Bürger*innen durch exzessive Erhöhung der Realsteuern belasten zu müssen.

Anmerkung (2):

Bei der aktuellen Planung für die Installation von 4 Windenergieanlagen in der Siesbacher Gemarkung – zum überwiegenden Teil auf gemeindeeigenem Grundbesitz – reden wir über ein Investitionsvolumen des Betreibers von mehr als **50 Millionen Euro!**

Gliederung:

Historie

Aktuelle Planungen

Rechtliche Aspekte – Öffentliches Recht und Privatrecht

Vertragsangelegenheiten

Gelegenheit zur Stellungnahme der Fraktion(en)

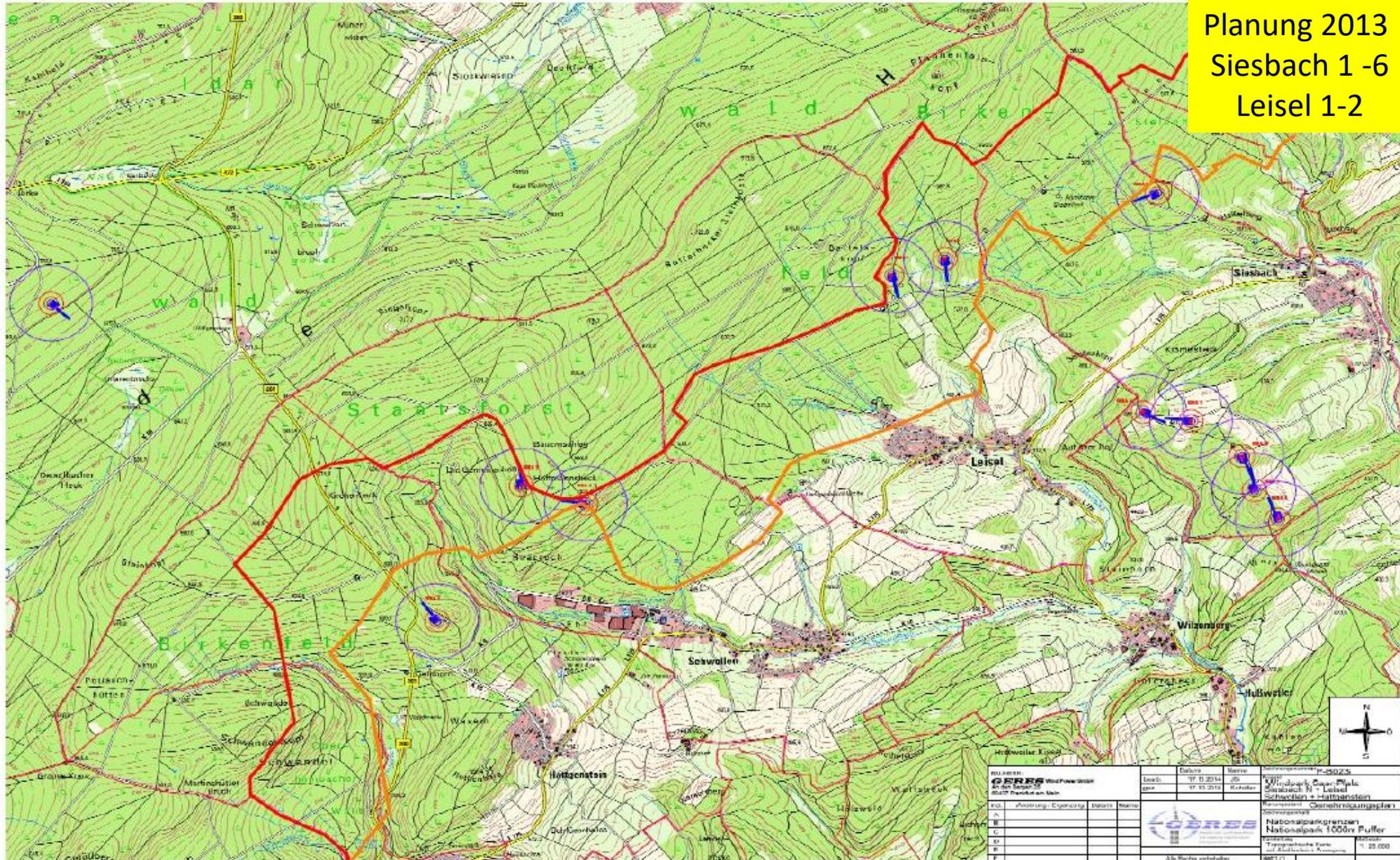
Aussprache

Historie

- 25.10.2010 Unterzeichnung Städtebaulicher Vertrag GERES – Ortsgemeinde Siesbach
Nutzungsvertrag GERES – Ortsgemeinde Siesbach (Standorte der WEAen)
Gestattungsvertrag (Nutzung der gemeindeeigenen Wege + Kabeltrasse)
(Planungsgesellschaft Rheinhessen/Nahe will den Ausbau Wind auf Vorranggebiete beschränken)
- 06/2012 Positiver BImSchG-Vorbescheid
- 29.03.2013 Antrag zur Genehmigung GERES (6x Siesbach / 2x Leisel)
- 01.12.2016 Ablehnung Si-1 – Si-5 wegen Schutzbereich Link-16 und Natur (Rotmilan)
Widerspruch und Klageverfahren GERES vs Kreisverwaltung BIR 
- 15.01.2020 Genehmigung WEA Si-6 (Enercon E-101)
- 12.11.2021 Genehmigung WEA Si-6 (Enercon E-115)
- 10.01.2023 Genehmigung WEA Si-1 bis Si-5 (Enercon E-101) – Widersprüche (laufend)
- 15.11.2023 GERES informiert OG Siesbach über das Urteil des OLG Hamm
Rechtssicherheit der Verträge ist nicht mehr gegeben, weil kein Vorhaltegeld gezahlt wird.
GERES bietet Verhandlungen über neue Verträge an.

Übersichtsplan Siesbach Süd&Nord-Nationalpark

Planung 2013
Siesbach 1-6
Leisel 1-2



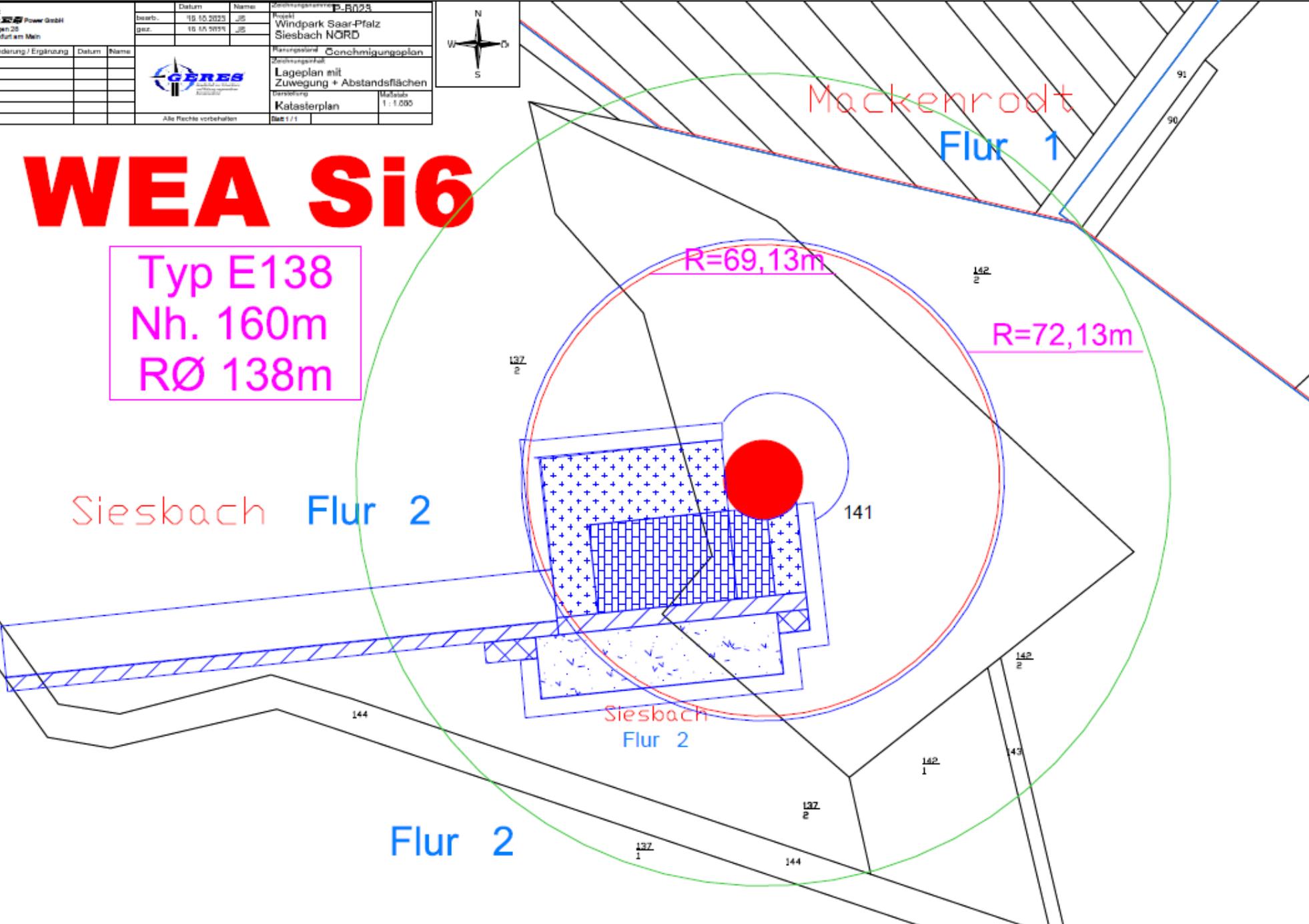
Auftraggeber: GRS Wald-Power-Plan An der Oberen 10 64277 Frankfurt am Main		Datum: 17.03.2014 17.10.2014	Blatt: 25 26	Kennzeichnung: 10025				
Projekt: Wald-Power-Plan Siesbach N - Leisel Schwallen + Holzhausen Netzplanung - Ortsnetzungsplan		Maßstab: Nationalparkgrenzen Nationalpark 1000m Puffer Topographische Karte 1:25.000						
No. Anwendung Einzugsgebiet Datum Status								
A								
B								
C								
D								
E								
F								

BAUHERR : GERES Power GmbH An den Dargen 25 66437 Franktal am Main		Datum : 18.10.2023	Name : JS	Zählungsnummer : P-B023	
bearb. : 18.10.2023		JS		Projekt : Windpark Saar-Pfalz Siesbach NÖRD	
gez. : 18.10.2023		JS		Planungsart : Genehmigungsplan	
Ind.	Änderung / Ergänzung	Datum	Name	Zustimmungsfakt.	
A.				Lageplan mit Zuwegung + Abstandflächen	
B.				Darstellung	
C.				Katasterplan	
D.				Maßstab 1 : 1.200	
E.					
F.				Date : 1 / 1	

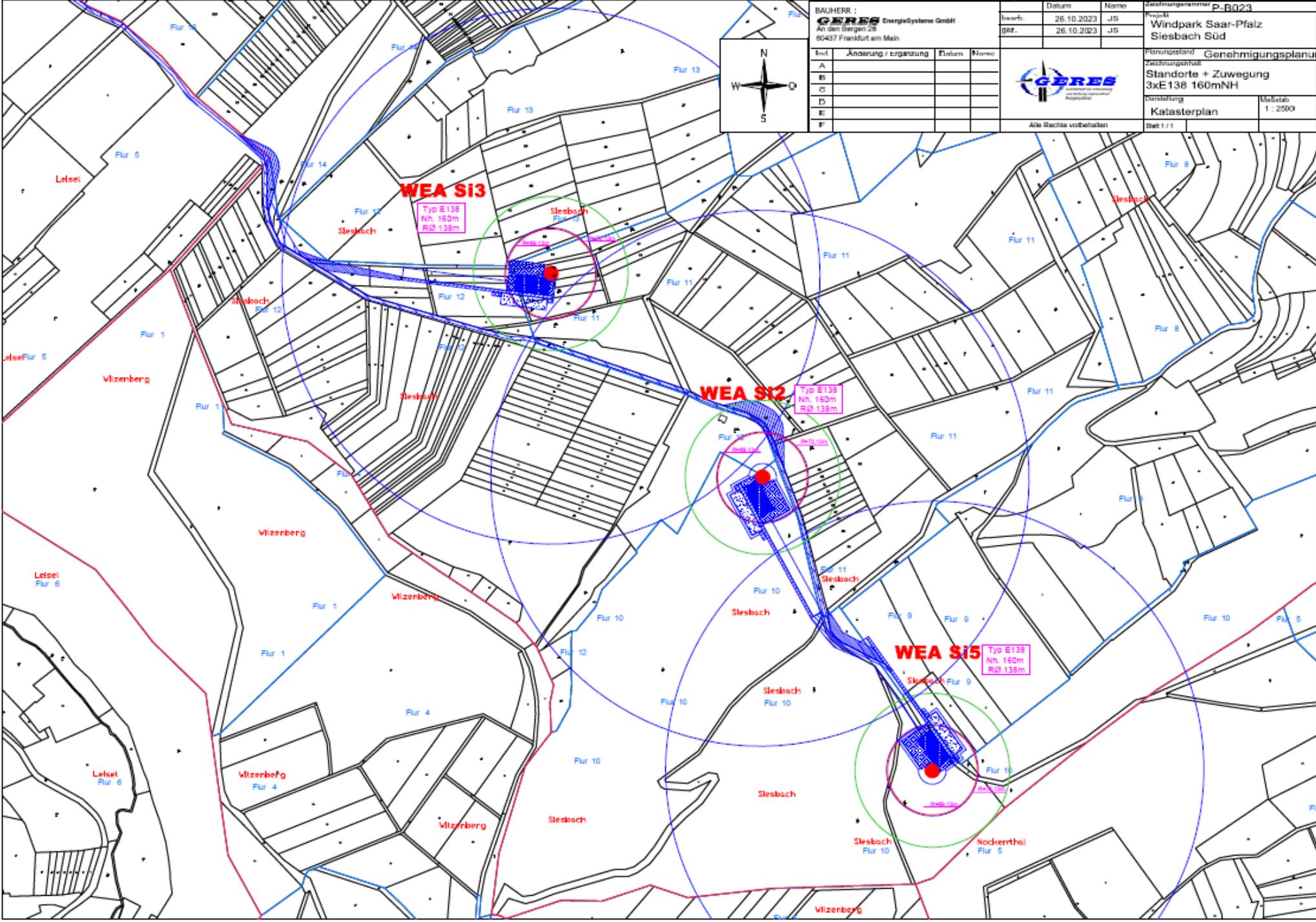


WEA Si6

Typ E138
Nh. 160m
RØ 138m



GERES
Aktuelle
Planung
Siesbach-Nord



GERES
 Aktuelle
 Planung
 Siesbach-Süd

Öffentliches Recht vs Privatrecht

1. Grundsatz: Öffentliches Recht übertrifft Privatrecht
2. Der Ausbau der Windkraft ist ein nach BauGB privilegiertes Vorhaben > kein Bebauungsplan und keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das gemeindliche Einvernehmen kann durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden.
3. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen GERES und OG Siesbach sind Privatrecht
4. Im Genehmigungsverfahren gilt öffentliches Recht (BauGB, Bundesimmissionsschutzgesetz) – die Gemeinde ist hier nicht beteiligt!
5. Privatrechtliche Vereinbarungen (Nutzungsvertrag; Dienstbarkeiten; Eintragung von Baulasten) sind Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung.

Vertragsangelegenheiten (vertraulich)

Die durch die ehrenamtlich geführte Ortsgemeinde Siesbach mit einem Investor zu schließenden Verträge haben eine Wirksamkeit von 30 (und ggfls. mehr Jahren)  die teilweise erheblichen finanziellen und administrativen Risiken müssen heute(!) vorausschauend ermittelt und vertretbar ausgeschlossen werden (ein Restrisiko wird es immer geben).

Die Ortsgemeinde Siesbach beauftragt die Kommunalberatung Rheinland Pfalz zur kostenpflichtigen Prüfung der in den Verträgen angebotenen rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen. Ergebnisse sind Gegenstand der aktuellen Vertragsverhandlungen.

Rückbaubürgschaft

- Laut BauGB § 35 (5) ist das Vorhaben nach endgültiger Aufgabe vollständig zurückzubauen – hierzu gehören Bodenversiegelungen, befestigte Zuwegung (Idealfall 30 Jahre +)
- Verpflichtender Rückbau der Kabeltrasse wird z.Z. durch die hierfür zuständige Kreisverwaltung geprüft – eine Rückbaubürgschaft wird nicht verlangt!
- Genehmigungsbehörde (SGD-Nord) legt zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA die Höhe der Rückbaubürgschaft (gem. Weisung Finanzministerium RLP) fest. Die Gemeinde hat hierauf keine Einflussmöglichkeit!
- Der Grundbesitzer kann bei Insolvenz der Betreibergesellschaft für die über die Rückbaubürgschaft hinausgehenden Kosten herangezogen werden (**Zustandsstörer**)
- Die Gemeinde verhandelt eine fachliche Prüfung der vollständigen Rückbaukosten WEA nach 15, 21 und 26 Jahren Betriebszeit mit Verpflichtung des Betreibers, ein negatives Delta (>5000.-€) als Bürgschaft zugunsten der Gemeinde zu hinterlegen. Die Rückbaukosten der Kabeltrasse werden gesondert abgesichert.

Zuwegung Errichtungsphase

- Unterscheidung zwischen Errichtungs- und Betriebsphase einer WEA
- Die Zuwegung für die Errichtungsphase ist nicht Gegenstand im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Die aktuelle Planung von GERES betrachtet eine Zuwegung während der Errichtungsphase der geplanten WEA über die B-269 – Struthchaussee – Quart (die Ortslage Siesbach ist nicht betroffen)
- Die Entscheidung über die Zuwegung für die Errichtungsphase trifft die Straßenverkehrsbehörde (öffentliches Recht) – die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang angehört.

Zu verhandeln sind (u.a.):

Prozentuale Beteiligung der Gemeinde am Nettostromerlös und ertragsunabhängiges Mindestentgelt

Höhe Vorhalteentgelt und Reservierungsentgelt

Regelungen für Mindestentgelt bei Stillstand einer WEA

Umfang von Dienstbarkeiten

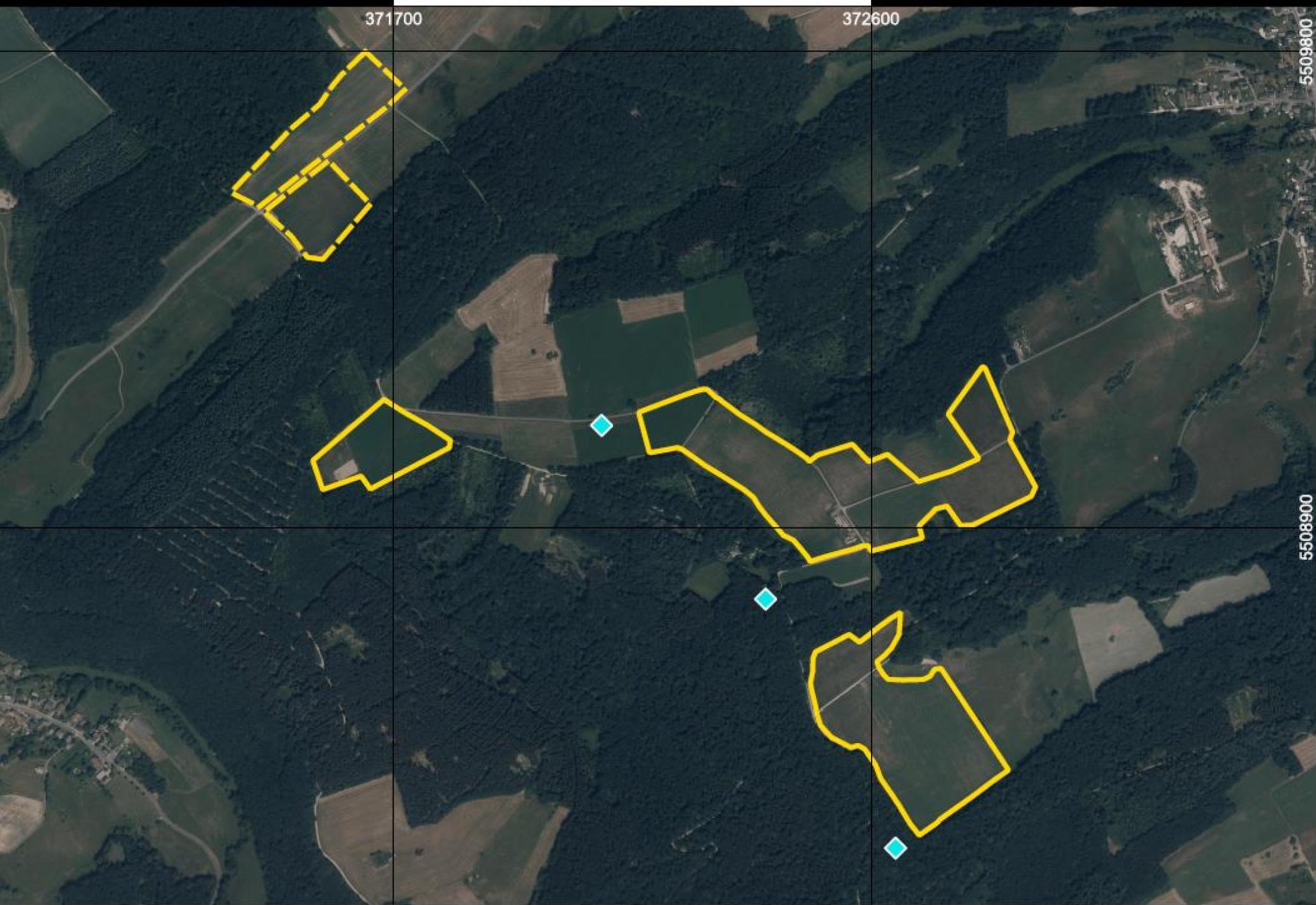
Regelungen zur Übertragung der Betreibergesellschaft auf einen Dritten

Verträge für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Regelungen zur Mitbenutzung der gemeindeeigenen Wege (Bauphase; Betriebsphase)

Stellungnahme der Fraktion(en)
(§16 GemO)

Aussprache



371700

372600

5509800

5508900